BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 3. April 1990

zur Entlastung der Kommission für die Finanzverwaltung des sechsten Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1988

(90/357/EWG)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— gestützt auf den Vertrag zur Gründung der EWG,

— auf der Grundlage des dritten AKP — EWG-Abkommens von Lome [1],

— auf der Grundlage der Vermögensübersichten und Haushaltsrechnungen des vierten, fünften und sechsten Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1988 (KOM(89) 204 endg.),

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1988 sowie der Antworten der Organe zu diesem Bericht [2],

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. März 1990 für die Erteilung dieser Entlastung (C3-87/90),

— in der Erwägung, daß das Europäische Parlament aufgrund des Vertrages vom 22. Juli 1975 befugt ist, für die Finanztätigkeiten der Gemeinschaft Entlastung zu erteilen,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle und der Stellungnahme des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. A3-72/90),

1. erteilt der Kommission Entlastung für die Finanzverwaltung des sechsten Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1988 auf der Grundlage der folgenden Beträge :

   — Einnahmen : 4 314 771,68 ECU,
   — Zahlungen : 807 705 131,85 ECU ;

2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die Teil dieses Beschlusses ist [3] ;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß und die Entschließung, die seine Bemerkungen enthält, der Kommission, dem Rat, dem Rechnungshof und der Europäischen Investitionsbank zu übermitteln und für ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (Reihe L) zu sorgen.

Geschehen zu Straßburg am 3. April 1990.

Der Generalsekretär — Enrico VINCI

Der Präsident — Enrique BARÓN CRESPO

---

(1) ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1986, S. 1.
(2) ABl. Nr. C 312 vom 12. 12. 1989, S. 1.
(3) Siehe Seite 55 dieses Amtsblatts.